

Antrag auf Befreiung für eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“

zum Bebauungsplan Nr. 6
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich
der Ortslage Stülow“
Gemeinde Retschow



Verfahrensträger

Gemeinde Retschow
Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Auftraggeber

ALTUS renewables GmbH
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

22.08.2024

Handwritten signature of Babette Lebahn.

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABENSTELLUNG	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3. LAGE DES VORHABENS UND STANDORTBESCHREIBUNG	3
4. PROJEKTbeschreibung	4
5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KÜHLUNG“	5
5.1 Schutzzweck	5
5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet.....	6
6. WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
7. BEGRÜNDUNG ZUM ANTRAG AUF BEFREIUNG EINER FLÄCHE IM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	8
7.1 Standortwahl	8
7.2 Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung.....	10
7.3 Maßnahmen zur Kompensation	11
7.4 Fazit	12
8. QUELLENANGABEN	13
8.1 Literatur, Gesetze und Verordnungen	13
8.2 Internetquellen	13

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Geltungsbereich

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Retschow als Verfahrensträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow“ auf den Flurstücke 41, 42 und 111 der Flur 2 in der Gemarkung Stülow. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Mit dem Planungsziel wird dem Landesraumentwicklungsprogramm (MEIL 2016) entsprochen. Als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz soll der Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen erhöht werden. Das Vorhaben trägt dazu bei.

Die Vergütung von Photovoltaikanlagen wird durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2024) geregelt. Förderungsfähig sind nach § 37 EEG Solaranlagen in bis zu 500 m zu Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen. Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung für solare Strahlungsenergie ergibt sich aus § 48 EEG.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“, das mit der Verordnung von 22.03.2000 unter Schutz gestellt ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar. Das Verfahren wird parallel zum hier vorliegenden Antrag auf Befreiung für eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) durchgeführt.

In § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG sind die verbotenen Handlungen aufgeführt. Demnach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen. Verboten ist darüber hinaus baugenehmigungspflichtige oder nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten.

Der Schutzzweck des LSG ist im § 3 der Verordnung aufgeführt. Ausnahmen und Befreiungen sind im § 7 der Verordnung geregelt. Ein Antrag auf Befreiung kann durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sind oder zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde. Darüber hinaus ist eine Befreiung möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit betroffen sind.

3. Lage des Vorhabens und Standortbeschreibung

Der B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow“ mit einer Größe von ca. 6 ha befindet sich zwischen der Bahnlinie Kröpelin – Bad Doberan und der Ortslage Stülow (s. Abb. 1).

Das Plangebiet beansprucht landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich der Ortslage Stülow.

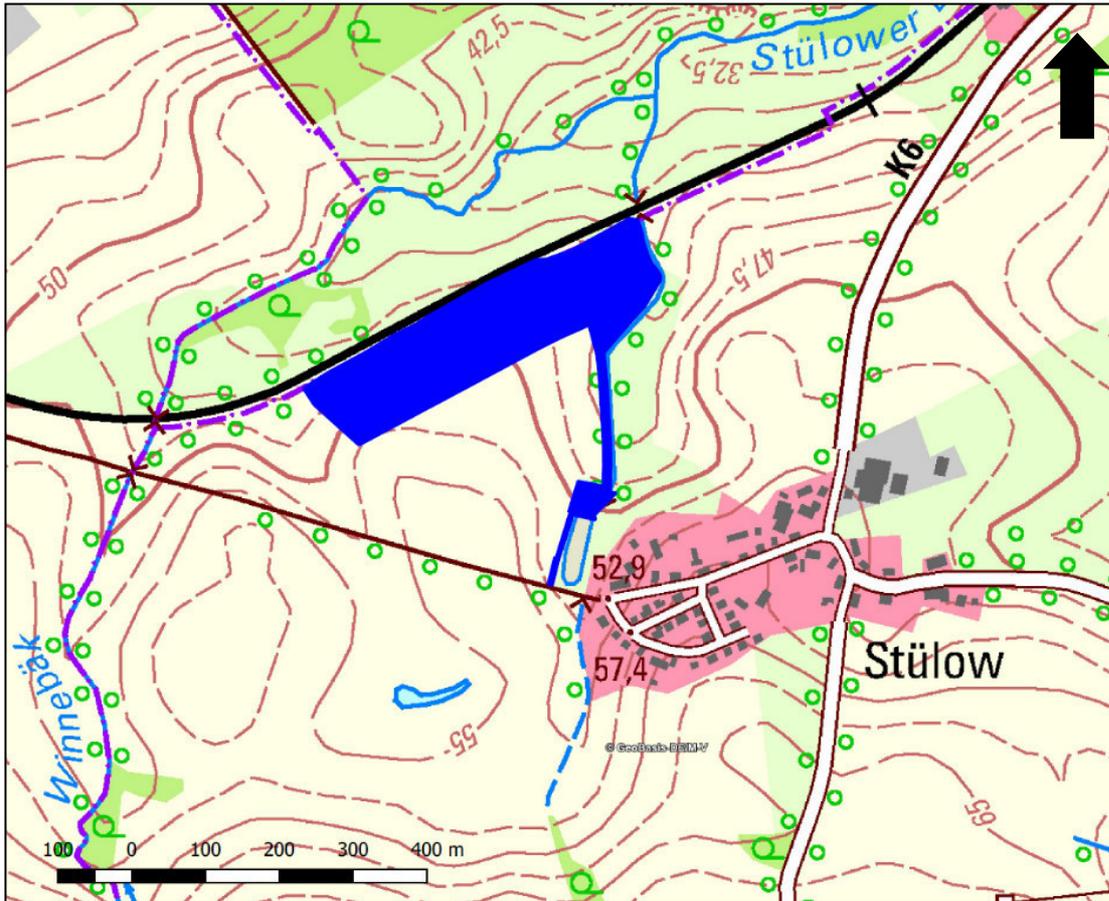


Abb. 1: Übersichtskarte B-Plan Nr. 6 in der Gemeinde Retschow (Geo-Basis/DE M-V 2024).

Eine detaillierte naturschutzfachliche Prüfung des Standortes erfolgte im Umweltbericht zum B-Plan.

Das ca. 6 ha große Plangebiet wird über den ländlichen Weg zwischen Stülow und Reddelich erschlossen.

Zu einem geringen Teil ist im Geltungsbereich Grünland vorhanden. In westliche Richtung erstreckt sich eine ausgedehnte Ackerfläche. Das Sondergebiet zur Errichtung der Module befindet sich auf Acker.

Die östliche Grenze bildet ein offener Graben 2. Ordnung mit der Bezeichnung 14/1/12. Der Graben wird durch einen typischen gewässerbegleitenden Gehölzgürtel aus Erlen und Weiden gesäumt. Der Gewässerrandstreifen besteht aus Grünland und wird als Fahrspur zur Grabenunterhaltung sowie zur Erschließung der nördlich gelegenen Ackerflächen genutzt.

4. Projektbeschreibung

Das Plangebiet weist ein Sondergebiet (SO) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (PVF) aus. Diese Ausweisung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus solarer Strahlung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zulässig sind Photovoltaik-Modultische mit Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern, weitere Nebenanlagen zum Beispiel für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Transformatoren, Umspannstationen,

Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, Anlagen zur Energieumwandlung und -speicherung sowie die Einfriedung des Geländes.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Im vorliegenden B-Plan wird die zulässige GRZ mit 0,6 ohne Überschreitung festgelegt. Als Grundfläche der PVF ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische zu verstehen. Dabei entspricht die Anlagenkonstruktion nicht der tatsächlichen Versiegelung. Bei der angegebenen GRZ kann die PVF verschattungsfrei aufgestellt werden. In der nachgelagerten Planung werden die Modultische so konfiguriert, dass es zu einer maximalen Ausnutzung kommt.

Flächen für Nebenanlagen sind Bestandteil der GRZ.

Es wird eine Höhe baulicher Anlagen mit maximal 3 m über Gelände festgelegt. Als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche.

Die Unterkante der Module wiederum liegt i. d. R. bei 80 cm über dem Gelände, so dass eine Beweidung bzw. Mahd möglich ist und ein ausreichender Luftaustausch. Als kompensationsmindernde Maßnahme erfolgt die Anlage von Grünflächen innerhalb des Sondergebietes. Die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschrmtten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.

Die Erschließung ist durch die Anbindung an den südlich verlaufenden Landweg zwischen Stülow und Reddelich gesichert.

5. Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“

5.1 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ weist eine Größe von ca. 125 km² auf.

Folgende Schutzzwecke sind in § 3 der Verordnung aufgeführt:

- Der großräumige Erhalt der durch die Weichseleiszeit entstandenen geomorphologischen Oberflächenstruktur des Endmoränenkomplexes
- Der Umgebungsschutz für die innerhalb des LSG befindlichen Naturschutzgebiete „Conventer Niederung“, „Riedensee“, „Hütter Klosterteiche“
- Der Erhalt und die Entwicklung der waldkomplexe, insbesondere auf den Höhenzügen der Kühlung, der Große Wohld, der Kellerswald und der Hütter Wohld
- Der Schutz der Ostseeküste, insbesondere der Kliffküstenbereiche, der Erhalt und die Entwicklung der Küstenüberflutungsgebiete, insbesondere des brackwasserbeeinflussten Grünlandes (Salzgraswiesen)
- Der Erhalt und die Entwicklung der die Endmoräne durchziehenden Fließgewässer einschließlich der sie umgebenden Niedermoorbereiche und
- Der Erhalt und die Entwicklung landschaftsprägender Einzelelemente, insbesondere Gehölzgruppen und Einzelgehölze, Kopfweidenbestände, Ackerhohlformen, Feucht- und Nasswiesen und Oser

Das Landschaftsschutzgebiet dient

- der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen
- der Erhaltung und Pflege weiträumiger Grünlandbereich

- der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch natürliche Standortbedingungen und historische Nutzungen geprägt wurde
- der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes
- dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und natürlichen Ressourcen sowie
- der Sicherung des Lebensraums für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften

5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans mit einer Größe von 6 ha liegt innerhalb des LSG (s. Abb. 3). Das geplante Vorhaben zählt lt. Verordnung § 4 zu den verbotenen Handlungen. Die Errichtung von baugenehmigungspflichtigen oder nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist verboten.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten für das Vorhaben erforderlich.

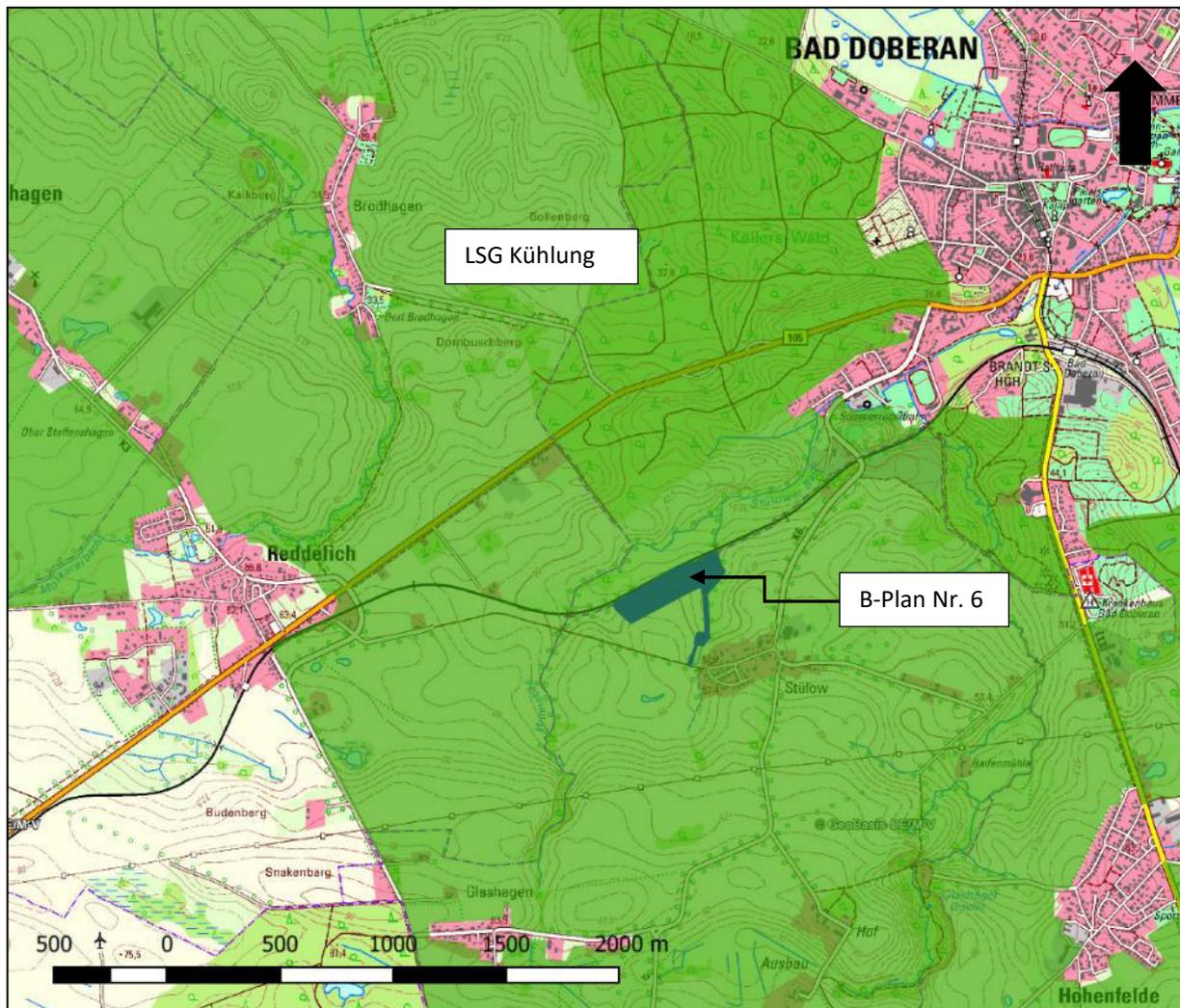


Abb. 3: Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>).

6. Wirkungen des Vorhabens

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich während der Bauphase und haben eine befristete Dauer. Im Zuge der Erschließungsarbeiten kommt es zu Erdbewegungen in Form von Bodenab- und -aufträgen. Das beinhaltet auch die Anlage von Kabelgräben, die nach Beendigung der Arbeiten zu schließen sind. Dabei ist auf einen fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten. Die Lagerung von Materialien, Fahrzeugen und Maschine ist im Nahbereich auf bereits genutzten Flächen vorzunehmen. Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hinzu kommen visuelle Reize und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten mit Fahrzeugen. Die Belastungen beschränken sich auf einen kurzfristigen Zeitraum (ca. 6 Monate) der Bautätigkeiten. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden, Wasser und Vegetationsbeständen werden geringe baubedingte Wirkfaktoren erwartet. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden (ZTVE StB), Vegetationsbeständen (DIN 18920, R SBB) werden erhebliche baubedingte Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die mit der Ausweisung als Sondergebiet PV festgelegte Fläche hat eine Größe von 43.520 m². Diese Fläche darf bis zu 60 % (GRZ 0,6) überbaut werden, womit sich ein Umfang von 26.112 m² ergibt. Bei PVF ergibt sich die Grundfläche aus der Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (überschirmter Bereich).

Eine reine Vollversiegelung innerhalb des Sondergebietes ergibt sich auf 522 m² durch z. B. Rampaufbauten, Übergabestation, Trafostationen. Das entspricht 2 % der zulässigen Grundfläche.

Zusätzlich wird für die Vorhaltung von Löschwasser eine Fläche von 100 m² auf der Grünfläche 1 als Versiegelung angenommen.

Abzüglich der Versiegelungen und der Überschirmung durch Modultische innerhalb des Sondergebietes verbleiben im Umfang von 17.408 m² die Zwischenmodulflächen.

Das Sondergebiet wird dauerhaft eingezäunt. Um die Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen Bodenoberflächen und der Zaununterkanten freizuhalten.

Mit der Errichtung einer PVF als technische Einrichtung in der freien Landschaft wird das Landschaftsbild verändert. Die Modulflächen selbst und auch die Tragkonstruktion können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Entsprechend dem Stand der Technik werden reflexionsmindernde Module verwendet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Blendwirkung durch Ausrichtung und Anstellwinkel optimiert werden sowie reflexionsarme und entblendete Oberflächen dem Stand der Technik entsprechen.

Zur Beurteilung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild sind nach GASSNER, WINKELBRANDT, BERNOTAT (2010) die Empfindlichkeit, Vorbelastung und Wirkzonen zu betrachten. Dabei hängt die Empfindlichkeit eines Standortes gegenüber visuellen

Beeinträchtigungen von der Einsehbarkeit ab und damit dem Relief, Vegetation, die zur Sichtverschattung und Sichtverstellung führen.

Zu den sichtverstellten Bereichen zählen geschlossenen Waldflächen, Siedlungen sowie lineare Gehölzstrukturen, aus denen die Module nicht wahrgenommen werden. Sichtverschattende Flächen ergeben sich durch eine Unterbrechung der Sicht auf die Baukörper, also hinter sichtverstellten Bereichen und Gehölzstrukturen.

Im Nahbereich (100 m) sind Teile der Siedlungsfläche Stülows und Gehölzstrukturen z. B. an Fließgewässern vorhanden (s. Abb. 21). Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Das Gelände fällt von Süden und Norden in Richtung der Bahnlinie ab.

Mit zunehmender Entfernung erscheint die PVF als homogene Fläche, deren Sichtbarkeit von unterschiedlichen Faktoren abhängt. Eine wichtige Rolle nimmt dabei das Relief ein und sichtverschattende Strukturen.

Über 100 m des Geltungsbereichs hinaus erstrecken sich weiterhin die Siedlungen Stülow und Bad Doberan, zusammenhängende Waldflächen und zahlreiche lineare Gehölzstrukturen, die zu Unterbrechungen der Sicht führen. Die PVF hat eine untergeordnete Wirkung als technische Anlage.

Der visuelle Wirkraum definiert sich aus Sichtbeziehungen zwischen dem Vorhaben und seiner Umgebung. Maßgeblich für die Beurteilung sind neben der räumlichen Ausdehnung die Höhe des Objektes. Durch die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen auf 3 m werden diese unterordnet sichtbar sein.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der zweckdienlichen Nutzung der PVF. Nach Errichtung der PVF wird diese vollautomatisch betrieben. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken wird Personal die Anlage anfahren. Hierzu dient die im Süden vorhandene Zuwegung. Geräusche werden bei Betrieb der PVF durch die Trafostation und den Wechselrichter verursacht, die jedoch auf die umliegende Nutzung zu keinen Beeinträchtigungen führt.

Das Aufheizen der Oberflächen kann zu einer Veränderung des lokalen Mikroklimas führen. Es können Oberflächentemperaturen von über 60° C erreicht werden. Bei gut hinterlüfteten freistehenden Modulen liegen die Temperaturen eher im Bereich von 35° bis 50° C. Da steigende Temperaturen der Module zu einem verminderten Ertrag führen, wird aus wirtschaftlichen Gründen die Hinterlüftung bei der Anlagenkonfiguration berücksichtigt.

7. Begründung zum Antrag auf Befreiung einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet

7.1 Standortwahl

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans hat sich die Gemeinde mit möglichen Standorten auseinandergesetzt. Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren

Maßnahmen im Stromsektor beschlossen und ist zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft getreten.

Im Wesentlichen geht es um die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbarer Energie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung bis zum Jahr 2035 und der Anhebung des Ausbauziels für das Jahr 2030 auf 80 % des Stromverbrauchs (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id=%27bgbl122s1237.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D__1712688744841).

Dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien auf Landesebene wird im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP, MEIL 2016) besonderes Augenmerk geschenkt.

In Kapitel 5.3 Abs. 1 heißt es u. a.: *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

In Kapitel 5.3 Abs. 9 heißt es u. a.: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.*

Laut LEP M-V dürfen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung mit Bodenwertzahlen von > 50 nicht in eine andere Nutzung überführt werden und sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Diese gesetzlichen und raumordnerischen Belange sind in erheblichem Maße in die Standortuntersuchung der Gemeinde Retschow eingeflossen. Unter die o. g. Kriterien ist die Standortwahl eingeschränkt.

Mit der Aktualisierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) wird der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien noch verstärkter Bedeutung beigemessen.

In § 2 EEG heißt es dazu: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Aus diesem Grund wurde an der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ort festgehalten. Die Gemeinde Retschow verfügt über keine Autobahnen oder Bundesstraßen. Als Schienenweg kommt nur die Verbindung zwischen Kröpelin und Bad Doberan in Frage und diese liegt im LSG „Kühlung“.

Bereits in Betrieb ist eine PVF auf der stillgelegten Deponie in Stülow. Weitere solcher Flächen stehen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wären Dachflächen eine Alternative zur Nutzung von Sonnenenergie. Jedoch sind gemeindeeigene Dachflächen bereits belegt und stehen somit nicht zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodenzahlen von 46 bis 53 genutzt. Nur ein geringer Teilbereich von ca. 1,1 ha weist eine Bodenwertzahl von > 50 auf. Der F-Plan ist seit November 2023 wirksam und die hier vorliegende Fläche wird somit aus dem Planwerk entwickelt.

Die Gemeinde Retschow arbeitet mit dem Vorhabenträger ALTUS renewables GmbH zusammen. Mit den privaten Eigentümern der betroffenen Flächen hat die Firma bereits entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen.

Die Erschließung ist über den ländlichen Weg von Stülow aus gesichert und entspricht dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Zusätzliche Maßnahmen zum Wegebau sind nicht erforderlich.

Mit dem Betrieb der PVF wird auf fossile Energieträger zu Gunsten der Nutzung von Solarenergie verzichtet.

7.2 Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folgende Maßnahmen vermeiden oder mindern die zu erwartenden Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Forderung.

- Begrenzung von Höhen der baulichen Anlagen zur Einbindung in das Landschaftsbild. Moduloberkante 3 m über Geländeoberfläche.
- Zur besseren Einbindung in die Landschaft ist die Einzäunung in gedeckten grünen Farbtönen zu halten.
- Keine zusätzliche Versiegelung von Erschließungswegen. Maximal zweimal jährliche Mahd ab 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmittel für die Module.
- Zum Schutz des Oberbodens ist dieser im Bereich von Erdarbeiten abzutragen und seitlich in Mieten zu lagern.
- Bei der Anlage der Kabelgräben ist Oberboden getrennt vom übrigen Grabenaushub zu lagern. Nach Verlegung der Kabel muss eine schichtgerechte Grabenverfüllung erfolgen.
- Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durch Fachpersonal zur Überwachung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes (V 2).
- Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen. Oberirdische Teile der Bäume dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht

zulässig. Schwenkarbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten, wie DIN 18920, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, ZTVE-StB, ZTV-Baumpflege (V 1).

- Als kompensationsmindernde Maßnahmen wird eine maximal zweimal jährliche Mahd ab dem 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes der Zwischenmodulflächen und die von Modulen übershirmten Flächen festgesetzt. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich. Keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln (KM 1).
- Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn und Vorhalten bis Bauabschluss (V_{AFB1}).
- Bauzeitenregelung - Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres (V_{AFB2}).
- Kleintierfreundliche Einfriedung der Photovoltaikanlage (V_{AFB3}).
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen (V_{AFB4}).
- Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese (A_{AFB1}).
- Anlage eines 5 m breiten Blühstreifens mit einer Gesamtfläche von etwa 2.200 m² (A_{AFB2}).

7.3 Maßnahmen zur Kompensation

Kompensationsmindernde Maßnahme: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik - Freiflächenanlagen

Lage: Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 111

Auf einer Fläche von 42.998 m² werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen übershirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen.

Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO_{PV} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt. Anstelle einer Mahd ist eine Schafbeweidung möglich mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und frühestens ab 1. Juli.

Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächeneigentümer bzw. den Betreiber abzusichern.

Kompensationsmaßnahme E 1: Funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone

Durch den Flächeneigentümer/Betreiber wird ein funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ genutzt.

Zwischen dem Inhaber des Ökokontos und dem Eingriffsverursacher ist eine vertragliche Vereinbarung zur Abbuchung der 31.518 m² KFÄ zu schließen und eine Bestätigung der Reservierung der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zum Satzungsbeschluss ist der Nachweis über die Sicherung der Ökopunkte verbindlich vorzulegen.

Zum Beispiel

Ökokonto LRO-066 zur „Schaffung einer Streuobstwiese und einer extensiven Mähwiese“ in der Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 114/2 (s. Abb. 22).

Nach aktuellem Stand sind 143.487 Punkte verfügbar (https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Liste_frei_verf%C3%BCgbarer_%C3%96kokonten, Stand 05.08.2024)

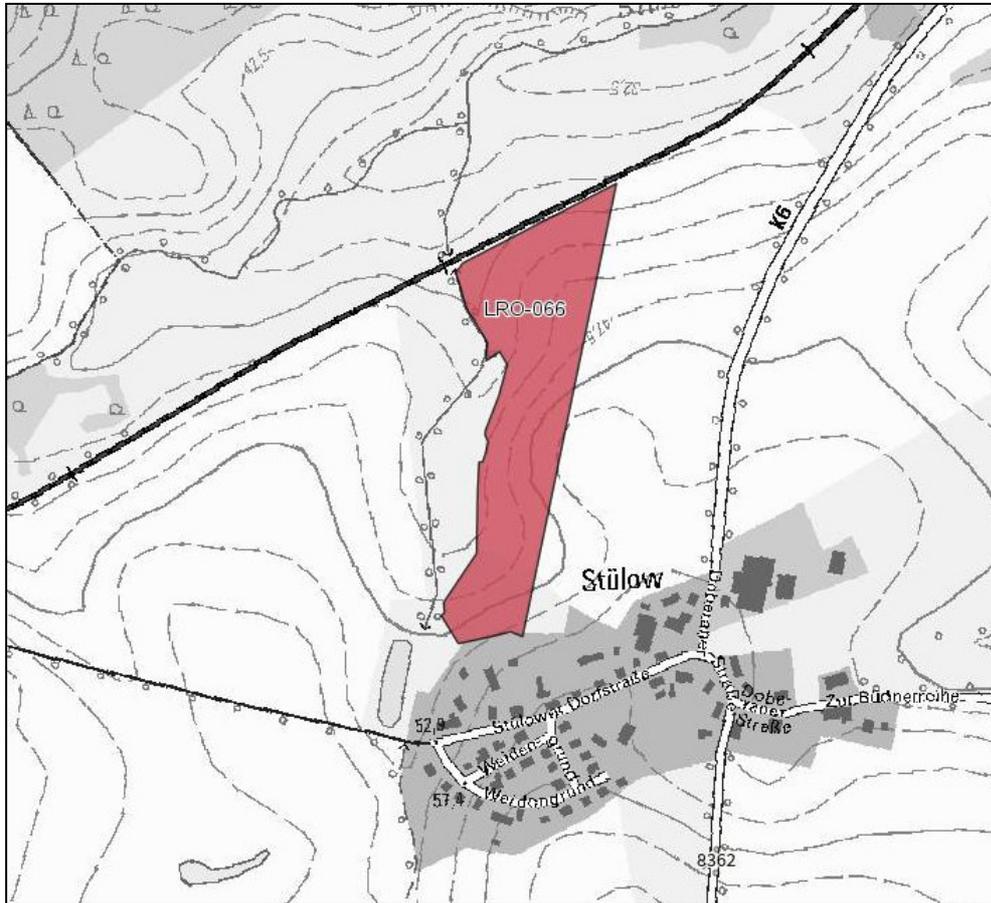


Abb. 22: Mögliches Ökokonto in der Landschaftszone

(https://www.kompensationsflaechen-mv.de/kvwmap/index.php?go=zoomto_dataset&oid=2091&layer_columnname=the_geom&layer_id=329&selektieren=false).

7.4 Fazit

Die zur Befreiung von den Verboten beantragte Fläche beträgt ca. 6 ha und entspricht damit dem Geltungsbereich des B-Plans. Tatsächlich beträgt die Größe des Sondergebietes (SO_{PV}) 4,4 ha. Auf dieser Fläche werden Module aufgestellt. Grün- und Verkehrsflächen haben eine Größe von etwa 1,7 ha innerhalb des Geltungsbereichs.

Wie bereits in Kap. 7.1 deutlich gemacht, ist der Schutz handelt es sich um ein Vorhaben von besonderer Bedeutung zur Erzeugung von Energie und es liegen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vor, die einer Befreiung nach § 7 der Schutzgebietsverordnung bedürfen.

Mit der Aktualisierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) wird der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien noch verstärkter Bedeutung beigemessen. Diese sind demnach von überragendem öffentlichen Interesse. D. h. bei der schutzgutbezogenen Abwägung ist die regenerative Stromerzeugung ein vorrangiger Belang.

Etwa 50 % der Gemeinde Retschow liegen im LSG Kühlung. Die Errichtung von PVF ist an Standortgegebenheiten lt. EEG gebunden. Da weder Autobahnen noch Bundesstraßen in der Gemeinde vorhanden sind, wird an dem verfügbaren Standort an einer Bahnlinie festgehalten.

Durch Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass sich der Standort in die Landschaft einbindet und keine negativen Auswirkungen auf das umgebende Schutzgebiet ausübt.

8. Quellenangaben

8.1 Literatur, Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 9 Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

BNatSchAG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

MEIL – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ vom 22.03.2000.

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, letzte berücksichtigte Änderung vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392).

8.2 Internetquellen

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional>.

https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/umweltamt/naturschutz/lsg/Kuehlung/VO_LSG_Kuehlung.pdf.

Anlage 1: Übersichtskarte Geltungsbereich

